

Finanzanlagenvermittler i.S.d. § 34f GewO

Kurze Darstellung wesentlicher Pflichten sowie Inhalte der Prüfung

Stand: Januar 2015

Holger Kock

■ ■ Wirtschaftsprüfer & Steuerberater

Vorbemerkungen und Haftungsausschluss

*Diese Präsentation geht auf die wesentlichen Anforderungen an Finanzanlagenvermittler i.S.d. § 34f GewO auf Basis der Finanzanlagenvermittlungsverordnung („FinVermV“) ein. Es handelt sich nicht um eine vollständige oder abschließende Darstellung aller Pflichten und Anforderungen. Obwohl im Rahmen der Erstellung hohe Sorgfaltsanforderungen umgesetzt wurden, kann nicht für die Richtigkeit der gemachten Ausführungen nicht gehaftet werden – eine **Haftung ist somit ausdrücklich ausgeschlossen**. Diese Präsentation ersetzt zudem keine einzelfallbezogene Beratung, die in der Regel für eine fundierte Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich ist.*

Diese Präsentation darf unverändert weitergegeben und auf anderen Homepages veröffentlicht werden. Änderungen an den Folien sind hingegen ebenso wie die ausschnittsweise Übernahme unzulässig.

Alle zitierten Paragraphen (§) beziehen sich auf die FinVermV soweit nicht andere Quellen angegeben sind. Für inhaltliche Fragen und Diskussionen stehe ich gerne zur Verfügung. © Wirtschaftsprüfer & Steuerberater Holger Kock, München

1 Pflichten von Finanzanlagenvermittlern

2 Prüfung von Finanzanlagenvermittlern

1. Pflichten von Finanzanlagenvermittlern

Voraussetzungen der Tätigkeit und grundsätzliche Pflichten

- Zuverlässigkeit (z.B. keine Verurteilung für bestimmte Delikte in den letzten 5 Jahren)
- Geordnete Vermögensverhältnisse / kein Insolvenzverfahren
- Abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung
- Sachkundenachweis; ggf. auch für die Mitarbeiter
- Erlaubnis durch Behörde und Eintragung in das Vermittlerregister
- Ausübung der Tätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse des Anlegers (§ 11)

Statusbezogene Informationen (§ 12)

- Übergabe vor dem ersten Termin in Textform, klar & verständlich
- Was muss mindestens angegeben werden?
 - Name, Vorname und Firmen bei geschäftsführenden Gesellschaftern
 - Anschrift, Telefon-Nr. und/oder Fax-Nr., eMail
 - Erlaubnisse nach § 34f GewO-> Nr. 1, 2, 3 (nur die erteilten), sowie ggf. §34d/e
 - Aufsichtsbehörde mit Anschrift und Registernummer
 - Emittenten und Anbieter, deren Finanzanlagen vermittelt werden (!)
- Zunächst mündlich gemachte Angaben müssen unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich nachgereicht werden.
- **Empfehlung:** Nutzung eines Standardformulars mit allen Angaben

Informationen zu Risiken, Kosten und Interessenskonflikten (§ 13)

- Textform, vor Abschluss
- **Risiken:** Ausreichend detaillierte und verständliche Darstellung zu relevanten Risiken / auch standardisiert, z.B. Erläuterung Hebelwirkung, Volatilität, Verpflichtungen, Eventualverpflichtungen
- **Kosten:** Der Gesamtpreis inklusive Gebühren, Provisionen und Entgelten oder mindestens die Berechnungsgrundlage dieser muss nachvollziehbar angegeben sein; Hinweis auf weitere Kosten und Steuern und Bestimmungen zu Zahlungen
- Interessenskonflikte: Hinweispflicht

Redliche, eindeutige & nicht irreführende Werbung/Information (§ 14)

- Alle Informationen: Redlich, eindeutig und nicht irreführend
- Keine Verschleierung wichtiger Aussagen oder Warnungen
- Ggf. Beachtung der Vorschriften des Investmentgesetzes
- Bei auf Vertragsabschluss gerichteter Werbung: Angaben zu Risiken und Kosten gem. § 13
- Finanzanlagen i.S.d. § 34f S. 1 Nr. 2 & 3: Kein irreführender BaFin Hinweis

Bereitstellung eines Informationsblatts (§ 15)

- Bei Anlageberatung und vor Abschluss für jede Anlage mit Kaufempfehlung:
- Übergabe eines Informationsblattes
 - Bei Nr. 1: „wesentliche Anlegerinformationen“ gem. InvestmentG
 - Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz:
Vermögensanlagen-Informationsblatt

Informationen bzgl. Anleger - Anlageberatung & -vermittlung (§ 16)

- Wichtige Unterscheidung zwischen Anlageberatung und –vermittlung!
- Anlageberatung
 - **Alle** Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers sind einzuholen – WpHG Bogen
 - Prüfung **Geeignetheit**: Ziele des Anlegers vs. Risiken, Anlagen finanziell tragbar – nur geeignete Anlagen dürfen empfohlen werden; Hinweispflicht wenn Geeignetheit nicht vorliegt; keine Empfehlung bei fehlenden Informationen
- Anlagevermittlung
 - Relevante Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers für die Vermittlung sind einzuholen, um die **Angemessenheit** der Anlage beurteilen zu können
 - Angemessenheitstest – liegen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen vor, um die Risiken angemessen beurteilen zu können?; wenn „nein“: Hinweispflichten; ebenso Hinweispflichten bei fehlenden Informationen

Offenlegung von Zuwendungen (§ 17)

- Was sind **Zuwendungen**? Provisionen, Gebühren sonstige Geldleistungen, geldwerte Vorteile von Emittenten, Anbietern einer Finanzanlage oder Dritten
- **Keine Annahme von Zuwendungen von Dritten**, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, **es sei denn**:
 - Offenlegung bzgl. Existenz, Art und Umfang bzw. Berechnung UND
 - Zuwendung darf den Interessen des Anlegers nicht entgegen stehen
 - Ausnahme: Gebühren und Entgelte ermöglichen die Vermittlung / Beratung erst oder sind dafür notwendig und gefährden nicht die Erfüllungen der Pflichten des Finanzanlagenvermittlers

Anlageberatung – Beratungsprotokoll (§ 18)

- Bei Anlageberatung: Beratungsprotokoll ist zu erstellen
- Unverzüglich nach Abschluss der Anlageberatung und vor Abschluss des Geschäft in Schriftform inkl. Abschrift für Anleger ebenfalls vor Abschluss
- Elektronisch nur, wenn Anleger zugestimmt hat
- Inhalte: Anlass der Beratung, Dauer des Gesprächs, persönliche Situation des Anlegers (§ 16), besprochene Finanzanlagen, Anliegen des Anlegers und deren Gewichtung, Empfehlungen und deren Gründe
- Bei Verwendung eMail ohne Zustimmung: Hinweispflicht zu Rücktrittsrecht nach Zugang des Protokolls

Weitere Pflichten

- Beschäftigte muss die gleichen Pflichten einhalten (§ 19)
- Unzulässigkeit der Annahme von Geldern & Anteilen der Anleger (§20)
- Anzeigepflichten: Leitung des Betriebs/NDL, Vertretung GmbH/AG (§ 21)
- Aufzeichnungspflichten (!): Daten des Anlegers; Nachweise, dass Angaben gem. §§ 12-17 rechtzeitig und vollständig mitgeteilt bzw. eingeholt wurden; Beratungsprotokolle Nachweis Aushändigung
- Aufbewahrung: 5 Jahre auf dauerhaften Datenträger in den Geschäftsräumen (§ 23)
- Prüfungspflicht: Jährlich, auf Kosten des Finanzanlagenvermittlers, Einreichung bei IHK bis Ablauf des Folgejahrs (§ 24)

2. Prüfung von Finanzanlagenvermittlern

Prüfung von Finanzanlagenvermittlern (§ 24)

- Jährlich auf Kosten des Finanzanlagenvermittlers
- Gegenstand: **Einhaltung der Pflichten aus den §§ 12 bis 23**
- Prüfungsbericht an die Erlaubnisbehörde bis 31.12. des darauffolgenden Jahres
- IDW (E)PS 840: Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern
- Prüfung in Stichproben – geprüft wird nur eine Auswahl
- Da keine Vollprüfung: Vermerk erhält nur Aussagen zu ggf. vorliegenden Verstößen - aber keine Aussage zur Richtigkeit oder Vollständigkeit der gesamten Dokumentation

Ihr Ansprechpartner



Holger Kock M.A.
Diplom-Betriebswirt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Zweibrückenstr. 2
80331 München
www.wirtschaftspruefer-muenchen.eu